

Stadt



Münnerstadt

Niederschrift

über die

14. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Montag, den 12.04.2021
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	19:20 Uhr
Ort, Raum:	Stenayer Platz 2, 97702 Münnerstadt, Alte Aula

Anwesend:

Erster Bürgermeister

Herr Michael Kastl

Mitglieder

Herr Adrian Bier

Frau Britta Bildhauer

Herr Jürgen Eckert

Frau Rosina Eckert

Herr Thorsten Harnus

Herr Oliver Jurk

Herr Matthias Kleren

Herr Axel Knauff

Frau Christine Martin

Herr Fabian Nöth

Herr Leo Pfennig

Herr Johannes Röß

Herr Klaus Schebler

Herr Günter Scheuring

Herr Arno Schlembach

Herr Burkard Schodorf

Herr Andreas Trägner

Frau Michaela Wedemann

Herr Johannes Wolf

Ortssprecher

Frau Manuela Fleischmann

Frau Ulla Müller

Herr Mario Schmitt

Protokollführer

Herr Stefan Bierdimpfl

von der Verwaltung

Herr Simon Glückert

Abwesend:

Mitglieder

Herr Norbert Schreiner

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Vorstellung des anlässlich des 1250-jährigen Jubiläums erstellten Films durch Herrn Rüdiger Wolf
- 2 Bauleitplanung
- 2.1 Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Hohenroth" und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Strahlungen; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB
- 2.2 Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Oberbach" durch den Markt Saal a. d. Saale; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4a BauGB
- 3 Zuschussanträge
- 3.1 Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Seubrigshausen vom 11.03.2021 auf Kostenübernahme im Zusammenhang mit der Fertigstellung des Umbaus des Bank-Gebäudes/Gemeindehauses im Ortsteil Seubrigshausen
- 4 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie; Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung
- 5 Information Auftragsvergaben
- 6 Mitteilungen und Anfragen

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt Herr Erster Bürgermeister Kastl die Mitglieder des Stadtrates und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Vorstellung des anlässlich des 1250-jährigen Jubiläums erstellen Films durch Herrn Rüdiger Wolf

Sachverhalt:

Anlässlich des 1250-jährigen Jubiläums wurde ein Film über Münnerstadt in den vergangenen Wochen und Monaten erstellt, der den Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Münnerstadt und der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 12.04.2021 von Herrn Rüdiger Wolf präsentiert wird.

Herr Erster Bürgermeister Kastl begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Rüdiger Wolf.

Herr Wolf erläutert das Zustandekommen des Filmprojekts und präsentiert den Jubiläumsfilm.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt von der Filmpräsentation Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen Ja --- Nein --- Anwesend 20 Befangen 0

TOP 2 Bauleitplanung

TOP 2.1 Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Hoheroth" und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Strahlungen; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Die Gemeinde Strahlungen möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines ca. 3,6 ha großen Solarparks zwischen der Ortschaft Strahlungen und der Autobahn A71 schaffen.

Ziel des Bebauungsplans „Solarpark Hoheroth“ ist es, durch Festsetzungen eines sonstigen Sondergebietes die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung elektrischer Energie zu ermöglichen und zu sichern. In einem Parallelverfahren wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Strahlungen vorgenommen.

Lage:

Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um Ackerland in ca. 250 m Entfernung vom Ortsrand der Gemeinde Strahlungen (siehe beiliegender Auszug aus dem Flächennutzungsplan). Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 510, 511, 554 und 555 der Gemarkung Strahlung-

gen. Nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens gehen die genannten Flurnummern in die Flurnummer 6985 auf.

Größe:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Solarpark Hoheroth“ umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3,6 ha.

Bauliche Nutzung:

Die geplanten Festsetzungen des Plangebietes gliedern sich in folgende Größen

- Sonderbaufläche	19.346 m ²
- Ausgleichsfläche	6.581 m ²
- Landwirtschaftliche Fläche	10.002 m ²

Im Plangebiet wird mit der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,60 ein, der Außenbereichslage angepasster, maßvoller Versiegelungsgrad für die Hauptnutzung festgesetzt.

Anlagenbeschreibung:

Die statischen Modultische (selbsttragende Aluminiumkonstruktionen) werden in aufgeständerter Bauweise ohne Fundamente im Boden verankert. Auf diese Weise soll ein ungehinderter Oberflächenwasserabfluss und eine breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers ermöglicht werden. Die Modultische können nach Ende der Nutzungsdauer ohne weiteres entfernt und recycelt werden.

Eckdaten des Solarparks:

Installierte Leistung	2.500 KWp
Elektr. Energieertrag	2.500.000 kWh pro Jahr
Anzahl der versorgten Haushalte	ca. 625
CO ² -Einsparung	1.000 Tonnen/Jahr (gegenüber herkömmlicher Energieerzeugung)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange besteht für die Stadt Münnerstadt bis zum 03.05.2021 die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben, bzw. Einwände zu erheben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beschließt, gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Hoheroth“ und der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Strahlungen, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Einwände zu erheben.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 2.2 Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Oberbach" durch den Markt Saal a. d. Saale; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4a BauGB

Sachverhalt:

In den letzten Jahren wurde die Versorgung der Einwohner Saal a. d. Saales mit den Gütern des täglichen bzw. kurzfristigen Bedarfs immer unvollständiger. Die im Ort befindlichen Vollsortimenter konnten wegen der geringen Verkaufsflächengröße ihrer Betriebe zunehmend kein zeitgemäßes Warenangebot mehr anbieten und gelangten damit nach und nach an den Rand der Rentabilität. Durch das beschränkte Warenangebot vor Ort sind die Bewohner von Saal a. d. Saale somit gezwungen sich in den umliegenden Orten mit den fehlenden Gütern des täglichen Bedarfs zu versorgen.

Der Marktgemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 10.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Oberbach“ (siehe beiliegender Auszug aus dem Bebauungsplan) beschlossen um den Anforderungen einer Verbesserung der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs und den damit verbundenen städtebaulichen Zielsetzungen Rechnung zu tragen.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 3751 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 3748, 3749, 3750, 3752, 860/5 und 842 in der Gemarkung Saal a. d. Saale. Die Grundstücke befinden sich im Besitz der Gemeinde. Da jedoch für die Bebaubarkeit des Gebiets auch die Verkehrsführung angepasst werden muss, umfasst das Planungsgebiet noch einen Teilabschnitt des öffentlichen Grundstücks Fl.-Nr. 864/1 der Bundesstraße 279 (B 279). Das Planungsgebiet liegt am Westrand der bebauten Ortslage von Saal a. d. Saale. Die B 279 führt unmittelbar am nördlichen Rand des Plangebiets vorbei, bzw. ist im Bereich des Plangebiets in den Geltungsbereich einbezogen.

Art der baulichen Nutzung:

Der Bebauungsplan setzt bezüglich der Art der Nutzung ein „Gewerbegebiet“ im Sinne des § 8 BauNVO fest. Bestimmte, ausnahmsweise zulässige Nutzungen (Wohnungen für Betriebsangehörige, Vergnügungsstätten) werden ausgeschlossen, da einerseits das Wohnen im Gewerbegebiet bei geplanten Erweiterungen die Entwicklung insb. aus immissionsschutzrechtlichen Gründen behindern kann, andererseits die in Gewerbegebieten zulässigen Vergnügungsstätten, bei Ortslagen geringer Größe, kaum mehr zu beeinflussende Auswirkungen auf den Gesamtort haben können.

Maß der baulichen Nutzung:

Für Gewerbegebiete ist im § 17 BauNVO eine Höchstgrenze für die GRZ festgesetzt. Sie beträgt 0,8, d.h. das Grundstück darf zu max. 80% in Form von Gebäuden, Stellplätzen, Zufahrten etc. überbaut werden. Diese Obergrenze darf aus städtebaulichen Gründen gem. § 17 Abs. 2 BauNVO überschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Von dieser Sonderregelung wird nicht Gebrauch gemacht.

Die Gebäude dürfen eine Höhe über Gelände von max. 8,0m nicht überschreiten. Sie bleiben damit unter den Firsthöhen der angrenzenden Wohnbebauung. Durch die bestehende Obstbaumallee im Norden und Neupflanzungen im Westen und Süden erfolgt eine Einbindung in die freie Landschaft.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange besteht für die Stadt Münnernstadt bis zum 19.04.2021 die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben, bzw. Einwände zu erheben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Müñnerstadt beschließt, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Oberbach“ durch den Markt Saal a. d. Saale, keine Einwände zu erheben.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 3 Zuschussanträge

TOP 3.1 Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Seubrigshausen vom 11.03.2021 auf Kostenübernahme im Zusammenhang mit der Fertigstellung des Umbaus des Bank-Gebäudes/Gemeindehauses im Ortsteil Seubrigshausen

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Seubrigshausen hat mit Schreiben vom 11.03.2021, bei der Stadt Müñnerstadt eingegangen am 19.03.2021, den in der Anlage zu dieser Sachdarstellung beigefügten Antrag auf vollständige Kostenübernahme im Zusammenhang mit der Fertigstellung des Umbaus des ehemaligen Bank-Gebäudes/Gemeindehauses gebeten.

Auf den konkreten Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Seubrigshausen vom 11.03.2021, der dieser Sachdarstellung in Kopie beigefügt ist, wird insoweit verwiesen.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Müñnerstadt werden sich im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 12.04.2021 mit dem Sachverhalt beschäftigen, diesen diskutieren und eine Entscheidung in der Sache treffen.

Herr Erster Bürgermeister Kastl verweist auf das Zustandekommen der Situation (Containerlösung, Anbau, etc.) und führt aus, dass im Zuge des Teilflächenerwerbs die finanzielle Auskömmlichkeit der anstehenden Baumaßnahme zugesichert wurde.

Herr Stadtrat Harnus unterstützt den Antrag in seiner Funktion als Referent der Stadtrates für das Feuerwehrwesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Müñnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis und stimmt der vollständigen Kostenübernahme (nach Vorlage von Originalrechnungen und der dazugehörigen Überweisungsträger) bis zu einem Betrag von max. 20.000 € zu.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 4 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie; Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

Sachverhalt:

Das am 4. März 2021 beschlossene Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie wurde am 09. März 2021 im GVBl. veröffentlicht. Es tritt grundsätzlich am 17. März 2021, in Teilen rückwirkend zum 1. Januar 2021 bzw. 12. Februar 2021 in Kraft.

Zu den Regelungen einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (siehe sogleich unten stehende Ausführung) wird das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in Kürze noch gesonderte Anwendungshinweise geben, so dass sich die vorliegende Sachdarstellung hierzu auf eine Zusammenfassung der Regelungen und ihrer Begründungen beschränkt.

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a GO, Art. 41a LKrO, Art. 38a BezO, Art. 33a KommZG)

Das Gesetz ermöglicht es Gemeinden, Landkreisen, Bezirken, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden unabhängig von der Corona-Pandemie, hybride Sitzungen zuzulassen.

Die Ermächtigung zielt nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern soll generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z. B. um die Vereinbarkeit eines kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern, und setzt dafür einen gesetzlichen Mindestrahmen:

- a) Sitzungen sind gerade mit Blick auf die Saalöffentlichkeit weiter als Präsenzsitzungen vorzubereiten (unabhängig davon, ob und wie viele Gremienmitglieder sich audiovisuell zuschalten), sodass mindestens der Vorsitzende im Sitzungsraum körperlich anwesend sein muss und rein virtuelle Sitzungen ausgeschlossen sind.
- b) Zuschaltungen können nur in Form von kombinierten Ton-Bild-Übertragungen zugelassen werden, nicht aber als bloße Ton-Übertragungen, weil diese die gerade in den kommunalen Gremien bedeutsamen Diskussionen und Entscheidungsfindungen „von Angesicht zu Angesicht“ nicht ermöglichen.
- c) Die Kommunen müssen gewährleisten, dass sich die anwesenden und zugeschalteten Gremienmitglieder gegenseitig wahrnehmen können. Bei öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder zudem mindestens auch für die Saalöffentlichkeit wahrnehmbar sein.
- d) Einer Einwilligung zur Übertragung der zugeschalteten Mitglieder in den Sitzungsraum oder der körperlich anwesenden Sitzungsteilnehmer zu den zugeschalteten Mitgliedern bedarf es nicht.
- e) Die Kommunen tragen in ihrem Bereich die Verantwortung, dass die technischen Zuschaltmöglichkeiten während der Sitzungen ununterbrochen bestehen. Andernfalls dürfen Sitzungen nicht beginnen oder sind sie zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Sitzung nicht festgestellt werden kann, dass eine vorhandene Störung nicht dem Verantwortungsbereich der Kommune zuzuordnen ist. Ein Verstoß kann aber dadurch geheilt werden, dass sich die vorübergehend nicht zugeschalteten Mitglieder rügelos an der Beschlussfassung beteiligen.

- f) Störungen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Kommunen bleiben dagegen unbeachtlich und gehen zu Lasten der jeweiligen Mitglieder, da diese auch entscheiden, ob sie physisch teilnehmen oder sich nur zu-schalten lassen wollen. Sind andere Mitglieder zugeschaltet oder ergibt ein Test, dass eine Zuschaltung zur Sitzung grundsätzlich möglich ist, wird widerlegbar vermutet, dass der Grund für die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des Mitglieds liegt, solange die Kommune nur die technische Plattform der audiovisuellen Zuschaltung stellt.
- g) Zuschaltete Mitglieder können nicht an geheimen Wahlen teilnehmen, da es auf diesem Weg keine Möglichkeit gibt, eine geheime Stimmabgabe sicherzustellen. Diese sind insoweit von der Pflicht zur Abstimmung suspendiert.
- h) Vor dem Hintergrund der fortbestehenden Pandemiesituation genügt für die Zulassung von Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, anstatt einer Regelung in der jeweiligen Geschäftsordnung ein Beschluss des Vollgremiums. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung verlangt das Gesetz in jedem Fall (also für diesen Beschluss wie auch für einen Beschluss zur Regelung in der Geschäftsordnung) eine Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden.
- i) Innerhalb dieses gesetzlichen Mindestrahmens können die Kommunen bestimmen, ob und wie weit sie Zuschaltungen von Gremienmitgliedern durch Ton-Bild-Übertragungen erlauben. Sie können insbesondere
- a) eine Höchstzahl oder -quote an Zuschaltungen bestimmen,
 - b) Zuschaltungen generell ermöglichen oder von besonderen Gründen, insbesondere einer sonst drohenden Verhinderung der Teilnahme (etwa auch wegen einer Pandemie), abhängig machen,
 - c) Zuschaltungen auf Sitzungen des Gesamtgremiums und/oder auf alle oder einzelne Ausschüsse beschränken,
 - d) Zuschaltungen auf öffentliche Sitzungen beschränken oder sie auch bei nichtöffentlichen Sitzungen zulassen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder dafür sorgen, dass die Sitzung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann; ein Verstoß wird wie ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht behandelt und kann entsprechend sanktioniert werden.

Die Regelungen treten rückwirkend zum 12. Februar 2021 in Kraft. Die Ermächtigung ist bis Ende des Jahres 2022 befristet, um Hybridsitzungen ausreichend erproben zu können. Wie erwähnt, wird das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zeitnah gesonderte Anwendungshinweise zu Hybridsitzungen herausgeben und dabei auf rechtliche, exekutive und technische Aspekte näher eingehen.

Herr Erster Bürgermeister Kastl berichtet von unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich des Datenschutzes und lehnt eine heutige Entscheidung in der Sache ab.

Auf Nachfrage von Herrn Stadtrat Bier, ob die Vollzugshinweise der Regierung von Unterfranken bereits vorliegen, verneint Herr Erster Bürgermeister Kastl dies.

Frau Stadträtin Martin ist der Auffassung, dass der Sachverhalt mit Nachdruck weiter verfolgt werden sollte.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis. Die Verwaltung wird angewiesen, nach Eingang der Vollzugshinweise oder neuer Erkenntnisse den Tagesordnungspunkt erneut zur Beratung dem Stadtrat vorzulegen.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen Ja --- Nein --- Anwesend 20 Befangen 0

TOP 5 Information Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt wird sich im nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung mit folgenden Auftragsvergaben beschäftigen:

- Sanierung des historischen Jörgentor Münnerstadt; Auftragsvergabe Architektenleistungen für die Leistungsphasen 4-9.
- Generalsanierung der Mehrzweckhalle Münnerstadt; Auftragsvergabe Vergabepaket 7 für folgende Gewerke:
 - Bodenbeschichtungen
 - Beschilderung
 - Baufeinreinigung
 - Schließanlage
- Kanalsanierung im Bereich der Ortsdurchfahrten in den Stadtteilen Wermerichshausen und Seubrigshausen.
- Erneuerung eines defekten Wasserschieberkreuzes in der Grabfeldstraße im Stadtteil Großwenkheim.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen Ja --- Nein --- Anwesend 20 Befangen 0

TOP 6 Mitteilungen und Anfragen

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 25.03.2021 hat vor Beginn der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt. Nachdem bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben wurden, gilt die Niederschrift gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i.V.m. § 25 Abs.2 GeschO als genehmigt.

Herr Stadtrat Schebler bittet Herrn Ersten Bürgermeister Kastl, den Antrag der Windheim Ortsbevölkerung vom Mai 2019 hinsichtlich der Überwachung des fließenden Verkehrs der Bearbeitung durch die Verwaltung zuzuführen.

Frau Stadträtin Eckert bittet um Überprüfung eines defekten/beschädigten Stromkastens in der Zentstraße in Münnerstadt.

Frau Ortssprecherin Fleischmann verweist darauf, dass der Radweg im Bereich der Halbig-Mühle, Ortsteil Bränn, dringend ausgebessert werden muss.

Münnerstadt, 13.04.2021

Kastl
Vorsitzender

Bierdimpfl
Protokollführer